

Zum Gebrauch des Missale 1962 im Triduum Sacrum

Eine liturgierechtliche Analyse des Art. 2 des Motu Proprio Summorum Pontificum von Mag. theol. Michael Gurtner

erstmal erschienen in: Una Voce Korrespondenz 4/09

Das wohl häufigste Mißverständnis in Zusammenhang mit Summorum Pontificum ist die doch einigermaßen weit verbreitete Irrmeinung, daß dieses Motu Proprio zwar den *usus antiquior* an sich generell freigegeben hat, daß jedoch das Sacrum Triduum eine Ausnahme von dieser allgemeinen Freigabe bilde. Man dürfe, so ist nicht selten zu hören, das Missale von 1962 an allen Tagen des Jahres verwenden, außer an den Heiligen drei Tagen.

Diese Ansicht wurde anfangs und wird bis heute besonders von jenen sehr bewußt vertreten, welche gegen eine universale Erlaubnis der Zelebration im *usus antiquior* waren, und um jeden Preis eine „Lücke“ zu finden suchten, mit deren Hilfe sie die Intention des päpstlichen Dokumentes in das von ihnen gewollte Gegenteil umändern wollten. Alles, was sie fanden, war eine Stelle in Artikel 2 des genannten Dokumentes, welche einige willkürlich und falsch gemäß dem Motto auslegten: „wenigstens zum Triduum ist das Missale `62 nicht erlaubt worden“.

Daß dem jedoch nicht so ist, sondern daß die allgemeine Erlaubnis des Motu Proprio zum Gebrauch der liturgischen Bücher des sog. Tridentinischen Ritus auch uneingeschränkt für das Sacrum Triduum Gültigkeit hat, wollen wir an dieser Stelle aus kirchen- bzw. liturgierechtlicher Sicht aufzeigen, wozu wir uns zunächst den zu untersuchenden Artikel 2 von Summorum Pontificum, auf welchen sich dieses Mißverständnis bezieht, vor Augen führen müssen:

„In Messen, die ohne Volk gefeiert werden, kann jeder katholische Priester des lateinischen Ritus – sei er Weltpriester oder Ordenspriester – entweder das vom seligen Papst Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebene Römische Meßbuch gebrauchen oder das von Papst Paul VI. im Jahr 1970 promulgierte, und zwar an jedem Tag mit Ausnahme des Triduum Sacrum. Für eine solche Feier nach dem einen oder dem anderen Meßbuch benötigt der Priester keine Erlaubnis, weder vom Apostolischen Stuhl noch von seinem Ordinarius.“¹

Im Wesentlichen können wir wohl vier Gründe ausmachen, welche uns zeigen, daß das Motu Proprio kein Verbot der gregorianischen Liturgie beinhaltet, wobei sich drei davon auf das Motu Proprio bzw. den Begleitbrief im Allgemeinen beziehen, und ein vierter Grund sich direkt aus dem betreffenden Artikel 2 ergibt:

1. Wenn wir Summorum Pontificum, sowie den Begleitbrief Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI *feliciter regnans* an die Bischöfe im Ganzen sehen, so erkennen wir sehr deutlich, daß es die Intention des Heiligen Vaters ist, die Heilige Liturgie in ihrer Form, wie sie vor der Liturgiereform nach dem Zweiten Vaticanum war, nicht nur in einzelnen Punkten wieder ein kirchenrechtlich

¹ Im Lateinischen heißt es: In Missis sine populo celebratis, quilibet sacerdos catholicus ritus latini, sive saecularis sive religiosus, uti potest aut Missali Romano a beato Papa Ioanne XXIII anno 1962 edito, aut Missali Romano a Summo Pontifice Paulo VI anno 1970 promulgato, et quidem qualibet die, excepto Triduo Sacro. Ad talem celebrationem secundum unum alterumve Missale, sacerdos nulla eget licentia, nec Sedis Apostolicae nec Ordinarii sui.

gesichertes Heimatrecht in der Kirche zu gewähren, sondern die „alte“ Liturgie, sowie auch deren eigenen Bestimmungen, in ihrem Gesamt auch de facto wieder zu einer aktuellen, gegenwärtigen und ganz selbstverständlich präsenten Liturgieform der katholischen Kirche zu machen. Aus den Dokumenten vom 07.07.07. erkennt der klare Verstand deutlich, daß es die Intention des Heiligen Vaters ist, die gesamte alte Liturgie in ihrer vollständigen Form von 62 zu bestätigen und deren eigenen Gesetze nicht mit den Gesetzen des NOM zu vermischen. Man kann von daher also sagen, die oben umschriebene Mißinterpretation würde sich nicht bruchfrei in das Gesamtkonzept, welches der Papst in seinem Motu Proprio und in seinem persönlichen Begleitbrief verfolgt, einfügen lassen.

2. Ein zweiter Grund ist in der positiven Begründung des Papstes gelegen, welche ihn zu der Promulgation von *Summorum Pontificum* bewogen hat. Was der Heilige Vater an der *forma extraordinaria* als generell positiv und legitim erachtet, wird er nicht ausgerechnet am Höhepunkt des Kirchenjahres als obsolet oder negativ betrachten: Wenn der Papst erkennt, daß die alte Usanz nicht spaltet, dann tut sie das auch nicht zum Sacrum Triduum. Wenn Seine Heiligkeit sieht, daß die Weiterzulassung der Messe nach dem Missale von 1962 ein wirksames Mittel zur Einheit darstellt, so ist nicht einzusehen, weshalb gerade im Kumulationspunkt des gesamten liturgischen Geschehens dieses Missale verboten sein sollte. Wenn Papst Benedikt XVI feststellt, daß es keinen Widerspruch zwischen den beiden Ausgaben des Missale Romanum gibt, dann wäre es merkwürdig, wenn er ausgerechnet den Höhepunkt des Kirchenjahres nach dem Missale von 1962 verbieten würde. Wenn das, was früheren Generationen heilig war, auch uns groß und heilig bleibt, dann kann auch der Gipfel des Kirchenjahres hiervon keine Ausnahme darstellen.
3. Der Pontifex betont in seinem Begleitschreiben ausdrücklich, daß der *usus antiquior* nie abrogiert war, sondern allzeit zugelassen blieb (auch wenn manche in der Vergangenheit Gegenteiliges behaupteten, um den Gebrauch der älteren Bücher zu unterdrücken). Es würde keinen Sinn ergeben, wenn ausgerechnet ein Motu Proprio, welches den Wert der älteren Usanz erkennt und deshalb dem nie Abgeschafften auch faktisch wieder zu einer neuen Opportunität verhelfen möchte, und zu diesem Zweck der alten Usanz eine spezifische rechtliche Form gibt, dann ausgerechnet selbst einen Teil des niemals verboten gewesenen Missales verbieten würde, schon gar nicht dessen Höhepunkt. Durch ein Teilverbot hätte der Papst selbst seine gesamte Argumentation in Frage gestellt – allein deshalb schon ist es absurd, Artikel 2 als Verbot oder Ausnahme der allgemeinen Freigabe interpretieren zu wollen.

Bislang haben wir kurz Gründe beleuchtet, welche im Motu Proprio bzw. im Begleitbrief in ihrem Gesamt gelegen sind. Doch wenden wir uns nun etwas ausführlicher dem besagten Artikel selbst zu.

4. Artikel 2 von *Summorum Pontificum* behandelt die *Missa sine populo* und ausschließlich diese. Dies geht sowohl aus dem Wortlaut des Artikels selbst heraus, als auch aus dem Vergleich mit anderen Artikeln, in welchen, im Gegensatz zur „Privatmesse“, von Konvents- und Kommunitätsmessen von Orden bzw. ordensähnlichen Instituten (Art. 3) oder von Messen mit Gläubigen, etwa in einer Pfarrei oder einer Kirche, welche weder Pfarr- noch Konventskirche ist (Art. 4) die Rede ist. Schon allein daraus erkennen wir bereits, daß sich Art. 2 spezifisch auf die *Missa sine populo* bezieht. In den anderen Artikeln ist ein Verbot des Gebrauches des Missale 62 für Messen des Sacrum Triduum nicht erwähnt, sondern ausschließlich in Zusammenhang mit Privatmessen. Messen mit Volk sind also von diesem Verbot eindeutig nicht betroffen, daher kann die *Missa solemnis vespertina in Cena Domini* ohne Weiteres auch nach dem Missale `62 von Papst Johannes XXIII gelesen werden.

Daraus ersehen wir, daß das „Verbot“ der Meßbücher von 1962 keineswegs ein generelles ist, sondern auf die Privatmessen beschränkt bleibt. Doch wenden wir uns noch ein wenig dem „Verbot“ von Art. 2 als solchem zu:

Wir haben eben gesehen, daß allein Privatmessen während der definierten Zeitspanne des Sacrum Triduum nach den alten Büchern verboten sind. Von daher ist klar, daß alle Messen, soweit sie während des Triduum Sacrum überhaupt möglich sind, *cum populo* durchaus nach den Büchern von 1962 gelesen werden können. De facto ist von dieser Regelung jedoch ohnedies alleine das Abendmahlsamt am Hohen Donnerstag betroffen (Von Spezialfällen wie der Chrisammesse oder einer ausnahmsweisen Messe am Vormittag des Gründonnerstags abgesehen).

Es ist nämlich unbedingt zu beachten (und dies wird meist übersehen), daß sich im Missale von 1962 das Triduum Sacrum auf eine andere Zeitspanne bezieht als das Triduum Sacrum gemäß den Büchern des *Novus Ordo*, und daher die Ostervigil und das Osterhochamt von vorne herein nicht unter die Regelung von Art. 2 fallen. Doch selbst wenn man die neue Zeitspanne des Triduum Sacrum übernehmen würde, wären Messen mit Gläubigen nicht von einem Verbot des Meßbuchs von 1962 betroffen.

In der neuen Ordnung beginnt das Sacrum Triduum mit dem Abendmahlsamt am Gründonnerstag und endet 72 Stunden später, mit der Vesper vom Ostersonntag², "Tag" wird also strikt gleichsam als Zeitspanne von 24 Stunden gedacht: "Dalla Messa vespertina «nella Cena del Signore» inizia il Triduo pasquale, che continua il Venerdì Santo «nella passione del Signore» e il Sabato Santo, ha il suo centro nella Veglia pasquale e termina ai vesperi della domenica di risurrezione."³ In das Triduum Sacrum nach dem Kalender des Missale 1970 fallen also das Abendmahlsamt, die Ostervigil sowie das Osterhochamt. Am Karfreitag und am Karsamstag (vor der Ostervigil) zelebriert die Heilige Mutter Kirche keine Messe.

Gemäß den liturgischen Normen des Missale von 1962 hingegen ist die einzige Messe, welche in das Sacrum Triduum fällt, das Abendmahlsamt vom Gründonnerstag. Denn das Triduum Sacrum beginnt mit dem Gründonnerstag (dem ganzen Tag) und endet am Karsamstag: "During the Sacred Triduum, that is, Thursday of the Lord's Supper, Friday of the Passion and Death of the Lord, and Holy Saturday, if the Office is performed in choir, or in common, the following things are to be observed:"⁴

Präziser gibt das Missale 1962 selbst über die Zeitspanne des Triduum Sacrum Auskunft⁵:

VIII - De anni temporibus

- 2 Dogmatisch betrachtet macht die Abgrenzung des Triduum Sacrum so, wie sie im Missale von 1962 gezogen wurde mehr Sinn, da es genau jene Zeitspanne umfaßte, in welchen das Erlösungswerk geschah; wenn die neue Ordnung noch den Ostersonntag hinzunimmt, so ist der vorher einheitliche Charakter aufgebrochen, da die Auferstehung zwar eine Folge des Opfertodes ist und auch den glorreichen Triumph des Heilandes über die Fesseln des Todes und den Erfolg des Opfertodes zeigt, selbst jedoch nicht erlösend wirkte. Die Erlösung der Menschen geschah durch den Opfertod, nicht durch die Auferstehung. Daher ist die alte Ordnung theologisch klarer und schlüssiger, die neue Ordnung vermischt hingegen zwei verschiedene Dinge und suggeriert unter Umständen implizit auch Ungewolltes.
- 3 Paschalis sollemnitatis Nr. 27 vom 16. Jänner 1988
- 4 Maxima redemptionis nostrae mysteria Nr. 5 vom 16. November 1955
- 5 Rubricae generales, Missale Romaum 1962, Nr. 74-76

D) De tempore quadragesimali

74. Tempus quadragesimale decurrit a Matutino feriae IV cinerum usque ad Missam Vigiliae paschalis exclusive. Huiusmodi autem temporis spatium comprehendit [...]

b) tempus Passionis, quod decurrit a I Vesperis dominicae I Passionis usque ad Missam Vigiliae paschalis exclusive

75. Hebdomada a dominica II Passionis seu in palmis usque ad Sabbatum sanctum inclusive dicitur Hebdomada sancta; tres autem ultimi dies eiusdem hebdomadae nomine Tridui sacri designantur.

E) De tempore paschali

76. Tempus paschale decurrit ab initio Missae Vigiliae paschalis usque ad Nonam inclusive sabbati in octava Pentecostes.

Die letzten drei Tage der Karwoche (bis Karsamstag inklusive, aber offensichtlich exklusive der Messe der Ostervigil) werden als Triduum Sacrum bezeichnet. Die Fastenzeit endet aber mit dem Beginn der Messe der Ostervigil, und mit dem Beginn der Messe der Ostervigil beginnt die Osterzeit – aus diesem Grund ist nach dem zweiten Teil der Allerheiligenlitanei der Osternacht im Meßbuch von 1962 eine Zäsur gesetzt: nach dem Ende der Litanei ist eine neue große Überschrift „Tempus Paschatis – de Missa solemni Vigilae Paschalis“ eingefügt, und von diesem Punkt an steht auch in der Kopfzeile nicht mehr „Sabbato Sancto“, sondern „Missa Vigiliae paschalis“.

Der erste Teil der Osternachtsliturgie ist also noch dem Triduum Sacrum zuzurechnen, welches jedoch endet, sobald der Lauf der Heiligen Liturgie beim Meßteil angelangt ist; somit ist gemäß dem Missale von 1962 der Meßteil der Ostervigil nicht mehr zum Sacrum Triduum gehörig, weshalb sich Art. 2 auch nicht auf die Messe der Ostervigil bezieht; und der erste Teil der Ostervigil ist eben keine Meßliturgie, weshalb sich Art. 2 auch nicht auf diesen ersten Teil bezieht. Und selbst wenn er es täte, so wäre nur eine Liturgie *sine populo* davon betroffen.

Auch am Karfreitag kann selbstverständlich der Ritus nach den Büchern von 1962 zelebriert werden, da die Karfreitagsliturgie keine Missa (*sine populo*) ist, was ebenso für die ersten Teile der Ostervigil gilt. Und zwischen Abendmahlsamt am Gründonnerstag und Ostervigil darf ohnedies keine Heilige Messe zelebriert werden, weder *cum* noch *sine populo*.

Letztlich bleibt also allein das Abendmahlsamt am Gründonnerstag übrig, welches von Art. 2 des Motu Proprio betroffen ist.

Nun könnte aber jemand einwenden, daß der Papst wohl doch die gesamten Heiligen Tage gemeint haben müsse, denn wenn es nur eine einzelne, noch dazu sehr bestimmte Messe betrifft, dann hätte er doch direkt diese einzig mögliche Messe benannt, und nicht einen Zeitraum von 3 Tagen angegeben.

Dazu ist zu sagen, daß zwar sehr wohl nur das Abendmahlsamt als einzige Messe am Gründonnerstag vorgesehen ist, jedoch unter sehr bestimmten Bedingungen und nur ausnahmsweise auch am Vormittag eine Heilige Messe gewährt werden kann, welche dann aber direkt vom Ortsordinarius genehmigt werden muß:

“Missa solemnis in Cena Domini celebranda est vespere, hora magis opportuna, non autem ante horam quartam post meridiem, nec post horam nonam. Aliarum Missarum in Cena

Domini celebratio interdicatur. Ubi vero ratio pastoralis id postulet, loci Ordinarius unam alteramve Missam lectam in singulis ecclesiis vel oratoriis publicis permittere poterit; in oratoriis autem semipublicis unam tantum Missam lectam; ea quidem de causa, ut omnes fideles hoc sacro die Missae sacrificio interesse et Corpus Christi sumere possint. Hae autem Missae inter eandem diei horas permittuntur, quae pro Missa solemni assignatae sunt, ut supra notatur.”⁶

Ähnlich hieß es auch bereits in Maxima redemptionis von 1955: „Where a pastoral reason requires it, however, the local Ordinary may permit one or two low Masses in individual churches or public oratories; but only one low Mass in semi-public oratories; and this for the reason that all the faithful may assist at the Sacrifice of the Mass and receive the Body of Christ upon this sacred day.”⁷, was 1957 durch den Zusatz “in addition to the principal Mass of the Lord’s Supper” ergänzt bzw. genauerhin präzisiert wurde⁸.

Da nach dem Missale von 1962 der gesamte Gründonnerstag zum Sacrum Triduum gehört, und unter sehr bestimmten Umständen auch eine Vormittagsmesse gelesen werden kann, jedoch ebenso nicht *sine populo*, würde eine Bezugnahme allein auf die einzig vorgesehene Messe des Abendmahlsamtes zu kurz greifen und nicht alle möglichen Fälle umfassen.

Des weiteren ist die Suspension sämtlicher Messen *cum populo* an Karfreitag und Karsamstag eine Art Verschärfung des Verbotes der Messe *sine populo* am Gründonnerstag.

Aus der eben dargelegten Tatsache darf man jedoch nicht den, wenn auch naheliegenden, falschen Schluß ziehen, daß man nun die Osternacht völlig alleine nach den Büchern von 1962 zelebrieren dürfe, quasi zur privaten Frömmigkeit, vielleicht für sich allein nach der offiziellen Osternacht im NOM.

Denn wenn wir in Punkt 1 gesagt haben (und was auch in Punkt 3 anklingt, und was wir ebenso daran sehen, mit welcher Präzision der Papst im *usus antiquior* die Alte liturgische Ordnung unverändert aufnimmt), daß wir als den Willen Seiner Heiligkeit Papst Benedikts XVI eruieren können, die früheren liturgischen Gesetze und Bücher unverändert in ihrer Gültigkeit zu bestätigen und diesen unveränderten liturgischen Regeln einen neuen, definierten Rechtsstatus zu verleihen, dann können wir davon ausgehen, daß es auch dem Wunsch des Papstes entspricht, die Regeln, wie sie 1962 für die heilige Liturgie galten, in ihrer größtmöglichen Ausdehnung beizubehalten und nicht untereinander zu vermischen. (Die Einschränkung „in größtmöglicher Ausdehnung“ müssen wir etwa deshalb machen, da sich viele Gesetze und Regeln teils sehr maßgeblich geändert haben, beispielsweise für den Kirchenbau).

Einige dieser liturgischen Gesetze waren etwa im CIC 1917 geregelt, welcher selbstverständlich nicht wieder für den gregorianischen Ritus in Kraft gesetzt wurde, aber

6 Rubrik zum Meßformular De Missa solemni vespertina in Cena Domini, Missale Romanum 1962; Im Übrigen gilt beinahe dieselbe Regelung, daß am Gründonnerstag keine Messe außer dem Abendmahlsamt gelesen werden soll auch für den NOM von 1970, obwohl nach der neuen Ordnung der Vormittag noch nicht zum Sacrum Triduum gerechnet wird. Vgl. dazu etwa Paschalis sollemnitas vom 16. Jänner 1988, Nr. 47

7 Maxima redemptionis nostrae mysteriae vom 16. November 1955, Nr. 17

8 Nr. 9 der Erklärung der Heiligen Ritenkongregation vom 1. Februar 1957 zu Maxima redemptionis nostrae mysteriae

dennoch einige Gesetze enthält, welche auch mit den Büchern von 1962 in unmittelbarem Zusammenhang stehen, und daher beim Gebrauch dieser Bücher mitbeachtet werden sollten, da sie zur Vollständigkeit der alten Usancen gehören.

Eines dieser Gesetze ist beispielsweise Can. 813. § 1., in welchem es heißt: „Sacerdos Missam ne celebret sine ministro qui eidem inserviat et respondeat“⁹.

Wenn es sich dabei um ein Gesetz handelt, welches für jede Heilige Messe nach dem Missale 1962 galt, so sollte es auch heute, - das dürfen wir ruhig als den päpstlichen Willen vermuten – für alle Messen nach dem Missale 1962 gelten, insofern es ein Gesetz ist, welches spezifisch liturgischen Charakters ist, und daher auch für die Messe der Ostervigil.

Doch, so fragen sich viele, worin mag der Sinn dessen gelegen sein, daß der Heilige Vater, wie es (fälschlich) scheint, der allgemeinen Erlaubnis der liturgischen Bücher von 1962 letztlich doch eine Einschränkung, und zwar an entscheidender Stelle auferlegt hat?

Nun, dieses Verbot der Zelebration einer *Missa sine populo* (und allein auf diese bezieht sich das Verbot des *Motu Proprio*) betrifft nicht, wie man vielleicht meinen könnte, allein die Zelebration gemäß dem Ritus Papst Pius V, sondern gilt ebenso auch für alle anderen lateinischen Riten, so auch für das Missale von Papst Paul VI seligen Angedenkens. In *Paschalis sollemnitatis* von 1988 heißt es beispielsweise: „Secondo un’antichissima tradizione della Chiesa, in questo giorno sono vietate tutte le Messe senza il popolo“¹⁰.

Deshalb ist es auch nicht wirklich präzise, sondern vielmehr irreführend zu sagen, „das alte Missale“ sei im *Triduum Sacrum* für Privatmessen verboten, insofern das Missale von 1970 für Privatmessen gleichermaßen „verboten“ ist, einfach weil Privatmessen an sich, egal nach welcher Usanz, für das *Sacrum Triduum* verboten sind. Nicht der Gebrauch eines bestimmten Missales ist also verboten, sondern die Zelebration der Heiligen Messe generell, unabhängig vom Ritus, so wie es auch durch die Jahrhunderte der Fall war. Daher ist es letztlich nicht so, daß der Papst einen bestimmten Ritus für eine bestimmte Zeitspanne verboten hätte, so als hätte er etwas verboten, was in früheren Zeiten möglich gewesen wäre, sondern er führt viel mehr eine bereits sehr lange bestehende und begründete Tradition der Kirche fort, zu den Heiligen Tagen keine Privatmessen zu zelebrieren; diese Bestimmung ist also als eine Weiterführung der Tradition zu bewerten, eine anders lautende Verfügung wäre ein Bruch mit der Tradition gewesen. Sämtliche Päpste der letzten Jahrhunderte hätten Art. 2 von *Summorum Pontificum* völlig selbstverständlich unterschrieben. So stand beispielsweise im Meßbuch 1920 unmittelbar nach der letzten Oration des Mittwochs der Karwoche (und somit unmittelbar vor der *Missa in Coena Domini*) folgende Rubrik: *Triduo sequenti prohibentur omnes Missae privatae*¹¹. Und 1955 schrieb das Dokument *Maxima redemptionis*: „On the Thursday of the Lord’s Supper, the most ancient tradition of the Roman Church is to be observed, by which, the celebration of private Masses having been forbidden, all the priests and all the clergy assist at the Mass in *Cena Domini* and approach the holy table (cf. canon 862)“¹².

9 Can. 813 § 1 CIC 1917

10 Gemäß einer uralten Tradition der Kirche sind an diesem Tag [Gründonnerstag, Anm.d.V.] alle Messen ohne Volk verboten (Übersetzung des Autors); *Paschalis sollemnitatis* Nr. 47, vom 16. Jänner 1988

11 *Missale Romanum* 1920, Rubrik am Ende des Meßformulars der *Feriae IV Majoris Hebdomadae*

12 *Maxima redemptionis nostrae mysteria*, Nr. 17, vom 16. November 1955

Art. 2 hat, wie wir also klar ersehen können, nichts geändert und nichts verboten, was vor dem letzten Konzil erlaubt gewesen wäre, sondern hat, ganz dem Gesamtduktus des Motu Proprio folgend, zu 100% die alte Bestimmung übernommen. Auch wenn Art. 2 das Sacrum Triduum nicht erwähnt hätte, hätte dies keinen Einfluß gehabt, da dieses Zelebrationsverbot sich auch aus alten Bestimmungen, welche sich auch vor der Liturgiereform nach dem letzten Konzil auf das Missale Pius V bezogen, ergibt.

Zum Schluß können wir das Ergebnis unserer Untersuchungen wie folgt zusammenfassen:

- Das Verbot hinsichtlich des Triduum Sacrum des Art. 2 von Summorum Pontificum bezieht sich einzig auf die *Missa sine populo*, d.h. auf Privatmessen ohne Volk.
- Die Bezeichnung „Triduum Sacrum“ in Art. 2 bezieht sich auf den Kalender des Missale 1962, welches eine andere Zeitspanne darunter versteht als das Missale 1970.
- Dieses Verbot ist kein Verbot der Verwendung des Ritus von 1962, sondern es ist Verbot von Privatmessen eines jedweden lateinischen Ritus bzw. dessen Usanzen, und gilt ebenso für das Missale 1970.
- Dieses Verbot ist kein neues Verbot, welches der Heilige Vater als Einschränkung neu eingeführt hätte, sondern es besteht in der Kirche viel mehr bereits seit Jahrhunderten.

Die Behauptung mancher, daß der Gebrauch des *usus antiquior* nach den Büchern von 1962 während der Heiligen drei Tage (allgemein) verboten sei, entspricht also ganz eindeutig weder der Intention noch dem Wortlaut des päpstlichen Motu Proprio Summorum Pontificum.